

Markus Bernrieder, LL.M. → Legal Claims Manager

Marvin Knorr → Legal Claims Handler

Schadenbeispiele im Fokus: Vermögensschadenhaftpflicht verstehen – Einblicke und Learnings

MARKEL



Ihre heutigen Referenten



Markus Bernrieder

Legal Claims
Manager

- Seit Juli 2022 im Markel Claims-Team
- Langjährige Berufserfahrung als Rechtsanwalt und in der Schadenversicherung
- Rechtsanwalt und Fachanwalt
- Claims: Vermögensschadenhaftpflicht, Berufshaftpflicht verkammerter Berufe



Marvin Knorr

Legal Claims
Handler

- Seit September 2023 im Markel Claims-Team
- Rechtsanwalt
- Ansprechpartner für Cyber-Schäden
- IT-Recht als Schwerpunkt

Agenda

1. Tätigkeitsbereiche und Identifizierung von Zielgruppen
2. Branchenspezifische Risiken
3. Haftung und Versicherungsschutz
4. Typische Risiken
5. Schadenbeispiele
6. Fragerunde



Tätigkeitsbereiche

01



Tätigkeitsbereiche bspw. von Medienagenturen

- Medienplanung: Erstellung von Strategien zur optimalen Platzierung von Werbung und Inhalten über verschiedene Medienkanäle wie TV, Radio, Print, Online und Social Media
- Medieneinkauf: Verhandlung und Erwerb von Werbeflächen sowie Medieninhalten bei Verlagen, Sendern und weiteren Medienanbietern
- Kampagnenmanagement und -analyse: Überwachung, Auswertung und Anpassung der Kampagnenleistung zur Erreichung der definierten Ziele
- Medienproduktion: Produktion von Werbematerialien, Videos, Grafiken und anderen Medienformaten
- Medienberatung: Unterstützung bei der Entwicklung von Medienstrategien, Zielgruppenansprache und Budgetierung
- Performance-Analyse: Erfassung und Bewertung der Effektivität von Medienkampagnen mittels Datenanalyse und Berichterstattung

Branchenspezifische Risiken

02



Cyber-Risiken und Datenschutz

- Cyber-Angriffe (z. B. Ransomware, Phishing, Datenlecks) Cyber-Angriffe sind ein großes Risiko für viele Branchen. Besonders betroffen sind Unternehmen, die mit sensiblen Kundendaten arbeiten oder digitale Dienstleistungen anbieten.
- Datenschutzverletzungen (DSGVO, BDSG): Fehlerhafte bzw. unzulässige Verarbeitung oder Verlust von personenbezogenen Daten kann zu hohen Bußgeldern und Reputationsschäden führen

Haftung und Versicherungsschutz

03



Vermögensschadenhaftpflicht für versicherte Tätigkeiten

- Im Bereich der Medienbranche: Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeiten in der Medienbranche sowie eines Freiberuflers/-Freelancers im Sinne einer offenen Berufsbilddeckung, insbesondere für Medienagenturen, Werbeagenturen, Internetagenturen
- Im Bereich der Unternehmens- und Personalberatung: Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen der erlaubten beruflichen Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater im Sinne einer offenen Berufsbilddeckung, insbesondere für Unternehmensberatungen wie Organisations- und Entwicklungsberatung, Strategieberatung, Qualitätskontrollberatung
- Zusatzbaustein für Cyber- & Daten-Eigenschadenversicherung möglich, um Eigenschaden abzusichern

VSH-Versicherung vs. Cyber-Versicherung

VSH	Cyber	Wesentliche Unterschiede
<ul style="list-style-type: none">➤ Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden aufgrund beruflicher Pflichtverletzungen➤ Anknüpfungspunkt: fehlerhafte Beratung, Prüfung oder sonstige Dienstleistung➤ Schutz umfasst regelmäßig: Haftpflichtansprüche Dritter (Mandanten), Abwehr unbegründeter Ansprüche (passiver Rechtsschutz)	<ul style="list-style-type: none">➤ Versicherungsschutz für Schäden infolge von IT-Sicherheitsvorfällen➤ Anknüpfungspunkt: Verletzung der Informationssicherheit / Datenverfügbarkeit➤ Schutz umfasst regelmäßig: Eigenschäden (z. B. Betriebsunterbrechung, Datenwiederherstellung, Forensik, Krisenmanagement)	<ul style="list-style-type: none">➤ Schadensart: Eigenschaden vs. Fremdschaden➤ Risikosphäre: inhaltliche/fachliche Tätigkeit vs. technische Infrastruktur / IT-Systeme

Reine Cyber-Deckung greift regelmäßig nicht bei Schäden gegenüber Dritten → **erhebliches Absicherungsdefizit**

Lösung: Cyber-Haftpflicht (Baustein)

Leistungen der Vermögensschadenhaftpflicht



Regulierung berechtigter Ansprüche

- Übernahme der notwendigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten
- Schadenminderungs- und Schadenregulierungskosten
- Schadenersatz Dritter
- entgangener Gewinn Dritter
- vergebliche Aufwendungen Dritter



Abwehr unberechtigter Ansprüche

- Übernahme der notwendigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten

Versichertes Risiko gemäß Markel Pro Cyber v2

„Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher – auch verschuldensunabhängiger – Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden (inklusive eines etwaigen immateriellen Schadens) in Anspruch genommen werden, sofern der Schadensersatzanspruch auf einem der nachfolgenden Verstöße beruht“

- Verstöße gegen Cyber-Sicherheit -> Weitergabe von Schadsoftware, insbesondere Viren, Schadcodes und Trojaner an Dritte oder durch die Nutzung der IT-Systeme der Versicherten für Angriffe auf Computersysteme Dritter
- Verstoß gegen Datenschutz -> Verletzung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen (beispielsweise DSGVO/BDSG)
- Verstoß gegen Benachrichtigungspflichten -> DSGVO
- Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten -> Verschwiegenheitspflicht von z. B. Anwälten
- Vertragsstrafen bei Verletzung von Geheimhaltungspflichten und Datenvertraulichkeitserklärungen
- Vertragsstrafen wegen verzögerter Leistungserbringung
- Verstöße gegen Namens- und Persönlichkeitsrechte
- Verstöße durch Werbung und Marketing -> Verletzung gewerblicher Schutzrechte

§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung – Beispiel

Der VN schließt mit dem Geschädigten einen Vertrag. Der Vertragsinhalt bezieht sich auf die Programmierung einer IT-Software (vertraglich vereinbarte Leistung). Pflichten aus dem Lasten- und Pflichtenheft können von dem VN nicht umgesetzt werden. Der VN kann die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbringen. Der Geschädigte fordert daraufhin Schadenersatz von dem VN.

Die vertragliche Haftung ist weitgehender als die gesetzliche Haftung. Denn im Rahmen der Privatautonomie können weitgehendere Pflichten zum Vertragsgegenstand gemacht werden, sofern keine gesetzlichen Verbote (v.a. §§ 134, 138 BGB) entgegenstehen.

Haftungsprüfung

Haftung aus Vertrag

1. Es besteht ein Schuldverhältnis
 2. Es liegt eine Pflichtverletzung vor
 3. Der Schädiger hat die Pflichtverletzung zu vertreten (wird i.d.R. vermutet)
 4. Es ist ein Schaden entstanden
 5. Zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden besteht eine Kausalität
- A. Anspruch entstanden?
Rechtshindernde
Einwendungen (Geschäftsunfähigkeit, Formmangel)
- B. Anspruch untergegangen?
Rechtsvernichtende
Einwendungen (Erfüllung, Aufrechnung)
- C. Anspruch durchsetzbar?
Rechtshemmende
Einwendungen (Verjährung)

Wer?
Anspruchsteller

Will was?
Schadenersatz

Von wem?
Schädiger

Woraus?
Gesetzliche Grundlage

Typische Risiken

04



Risiken im Berufsalltag



Verschreiben

Zahlendreher in wichtigen
Dokumenten



Versprechen

Falsche Auskünfte



Vergessen

Vergessen von wichtigen
Details



Verpassen

Versäumen einer Frist



Verlesen

Wichtige Details

Schadenbeispiele

05



Beispielfall (Cyberangriff mit Mehrfachfolgen)



Cyber-Kriminelle

Cyberangriff



Mittelständische Kanzlei
(12 Mitarbeiter, ca. 1,8
Mio. € Jahresumsatz)

Auswirkungen



Mandanten

Über ein kompromittiertes E-Mail-Konto verschaffen sich Angreifer Zugriff auf das Kanzleisystem. Es werden rund 2.500 Mandantendatensätze (inkl. sensibler Informationen) exfiltriert und teilweise im Darknet veröffentlicht. Es werden Mails an Mandanten versendet.

- Verstoß gegen Cyber-Sicherheit: **Schadenersatz 100.000 €**
- Verstoß gegen Benachrichtigungspflichten: **Bußgeld 15.000 €**
- Verstoß gegen Datenschutz: **immaterieller Schadenersatz (z. B. 2.000–5.000 € pro Person)**
- Vertragsstrafen (NDA): **z. B. 25.000 €**
- Verzögerte Leistungserbringung: **Vertragsstrafe von 10.000 €**

„Falscher Haken – Google Ads“

Der VN, eine Werbeagentur, hat von einem Kunden den Auftrag erhalten, über Google Ads Werbung zu schalten. Die Werbung sollte nur in Deutschland und Österreich geschaltet werden. Durch ein Versehen - der Mitarbeiter hat bei der Einstellung der Werbung einen Haken falsch gesetzt - ist die Werbung weltweit geschaltet worden und nicht nur in Deutschland und Österreich. Hierdurch sind Mehrkosten in Höhe von EUR 50.000,00 entstanden. Diese macht der Kunde der VN nunmehr gegenüber der VN als Schaden geltend.

- Versicherungsfall (+), die Mehrkosten stellen einen versicherten Schaden dar
- Kunde hat von der weltweit geschalteten Werbung auch profitiert – mehr Menschen konnten die Werbung sehen, der Kunde hat mehr Aufträge erhalten und einen höheren Gewinn gemacht, als wenn die Werbung nur in Deutschland und Österreich geschaltet worden wäre
- höherer Gewinn ist von den Mehrkosten von EUR 50.000,00 in Abzug zu bringen
- Mehrgewinn ist schwer zu beziffern, daher wirken wir in der Regel auf den Abschluss eines für alle Seiten akzeptablen Vergleichs hin

„Schutzrechtsverletzung“

Ein Reiseportal bewirbt ein Hotel mit urheberrechtlich geschützten Bildern und bedient sich bei der Bildgestaltung einer KI. Der rechtliche Eigentümer macht Schadenersatzansprüche im Wege der Lizenzanalogie geltend und fordert die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung.

- Versicherungsfall (+), versichert sind Ansprüche Dritter auf Schadensersatz
- Markel stellt in der Regel einen Rechtsanwalt zur Verfügung, der die – häufig zu weit gehende – Unterlassungserklärung prüft und ggf. abändert
- nicht versichert wären Strafzahlungen, die bei einem späteren Verstoß gegen die Unterlassungserklärung geltend gemacht werden

„Einsatz KI“

Die VN, eine Werbeagentur, betreut die Werbekampagne eines Onlinehändlers für Smartphone-Zubehör. Mittels KI wird der Werbetext „ Stoßfest bis 3 Meter Fallhöhe – schützt Ihr Gerät zuverlässig bei jedem Sturz“. Tatsächlich ist das Produkt nicht für Stürze aus großer Höhe geeignet. Ein Kunde kauft die Hülle, verlässt sich auf die beworbene Eigenschaft und lässt sein Smartphone beim Klettern aus einer Höhe von 2m fallen. Das Smartphone wird stark beschädigt, es entsteht ein Schaden von EUR 700,00. Der Kunde macht den entstandenen Schaden beim Onlinehändler und dieser bei der VN geltend.

- Versicherungsfall (+), versichert sind Schäden, die durch den Einsatz von KI entstehen
- hier ist der Schaden entstanden, weil der Kunde sich auf die – fälschlich - zugesicherte Eigenschaft der Stoßfestigkeit verlassen hat
- der Schaden wird vollumfänglich reguliert

„Verletzung SLA“

Die VN, eine Medienagentur, betreibt für einen Kunden eine KI-gestützte Plattform zur automatisierten Einspielung von Videoinhalten auf verschiedenen Onlinekanälen. Im Rahmen des Vertrags wurde folgendes Service Level Agreement (SLA) vereinbart: „Alle Inhalte müssen spätestens 24 Stunden nach Freigabe durch den Kunden veröffentlicht werden.“

Durch einen Fehler in der KI erfolgt die Veröffentlichung erst nach 48 Stunden, eine geplante Kampagne zum Produktlaunch verfehlt dadurch ihre Wirkung. Der Kunde erleidet dadurch Umsatzeinbußen.

- Versicherungsfall (+)
- Versicherungsschutz besteht für Ansprüche Dritter wie Schadensersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Leistung verschuldensunabhängig z.B. im Rahmen eines SLA gehaftet wird

Market



Bonusrunde

Gelegenheit
Fragen zu
stellen.



MARKEL